

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Mardi matin, 12 juin 2018

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

88 2018.RRGR.58 Motion 018-2018 Mühlheim (Bern, pvl)
Séparation des pouvoirs dans nos hôpitaux

Le vice-président Hannes Zaugg prend la direction des délibérations.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Wir kommen zum Traktandum 88: «Ausschluss eines Doppelmandats auf strategischer und operativer Ebene in unseren Spitälern». Es ist eine Motion von Grossrätin Mühlheim. Die Motionärin hat das Wort.

Barbara Mühlheim, Berne (pvl). Manchmal überholen die aktuellen Ereignisse die Motionen. In der heutigen «Berner Zeitung (BZ)» steht: «Ruoffs Rücktritt war erzwungen». Wer den Artikel liest, stellt fest, dass die Fragestellung unserer Motion hochaktuell ist. Stellen Sie sich vor, die Postauto AG würde ein Doppelmandat erlauben, und Frau Ruoff wäre gleichzeitig Verwaltungsrätin. Stellen Sie sich vor, Frau Ruoff hätte letzten Mittwoch über den Antrag, ihr selbst das Vertrauen zu entziehen, diskutieren dürfen. Stellen Sie sich vor, bei der ganzen Aufarbeitung dieses Desasters wäre eine der Hauptmitverantwortlichen auch dabei gewesen und hätte zu jedem Zeitpunkt gewusst, worum es geht. Dies zeigt anschaulich, dass die Frage der Doppelmandate nicht nebensächlich und die Frage der Good Corporate Governance ein relevanter Faktor ist, der für alle grossen Aktiengesellschaften gilt. Er gilt für alle börsenkotierten Unternehmen, und er muss auch für alle grossen Unternehmungen gelten, die der Kanton Bern mitfinanziert. Es geht um eine klare Signalwirkung, und es geht um eine klare Trennung der Unternehmensführung auf der strategischen und auf der operativen Ebene. Jede Regelung ist nur so gut oder so schlecht, wie sie im Krisenfall funktioniert. In guten Zeiten ist es kein Problem, Doppelmandate zu haben. Aber der vorliegende Fall der Postauto AG zeigt klar, dass die Krisensituationen relevant sind. Wir müssen in Konfliktfällen Ruhe, Sicherheit und Kontrolle bewahren. Jederzeit muss jedes Organ genau wissen, wofür es zuständig ist und wen man korrigieren oder kontrollieren muss.

Nun zu unserem Antrag: Wir sehen es ein, es gibt ganz spezielle Gründe, um kurzzeitig von dieser Regel abzuweichen. Es handelt sich um jene Situationen, die in den grossen Regelwerken genannt werden. In Ausnahmefällen und in Krisensituationen kann es sinnvoll sein, einen Chief Executive Officer (CEO) auch in den Verwaltungsrat zu beordern und ihm dort das Stimmrecht zu geben. Aber Kolleginnen und Kollegen: Die Antwort auf meine Motion beschreibt den Regelfall. In der Regel hat jeder CEO aus Prinzip einen Informationsvorteil, wenn er der obersten Ebene der Verwaltung angehört. Dann weiss er alles. Er bereitet mit dem Verwaltungsratspräsidenten die Sitzungen vor, er hat informell die Macht, die ein CEO braucht, um ein Unternehmen erfolgreich mitzugestalten. Es braucht per se kein zusätzliches Mandat auf der strategischen Ebene. Ja, ich gehe so weit, zu sagen, dass dies jeden CEO schwächen würde. Ich spreche hier nicht von einem kleinen Gewerbe, sondern von den Grossunternehmen. Jedem CEO, der ein Doppelmandat hat, werden von aussen viele Dinge zugeschrieben. Diesen Zuschreibungen kann er sich nicht entziehen. Wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung (GL) zusätzlich im Verwaltungsrat sitzt, lebt es jeden Tag mit Zuschreibungen, die vielleicht gar nicht stimmen. Aber man hat immer den Eindruck, dass diese Person einen Informationsvorsprung hat. Dies kann nicht gerecht sein. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiss nach zwölf Jahren im Grossen Rat, was geschieht, wenn man eine Motion überweist, die der Gesundheitsdirektor oder auch ein anderer Direktor nicht haben will. Man kann sie trotzdem überweisen, aber dann gehört dieser Vorstoss zu denjenigen Motionen, die alle zwei Jahre nochmals diskutiert werden und wo man sich fragt, ob man sie nun abschreiben soll oder nicht.

Ich habe mit der GEF Kontakt aufgenommen, weil ich ein politisches Signal aussenden will, aber es mir auch wichtig ist, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor weiterhin im Spitalbereich stark und klar führen kann. Es sind Spitäler, die eine Zukunft brauchen und zu denen wir auch als Grosser Rat noch ein paar unangenehme Entscheide werden fällen müssen. Aus diesem Grund bin ich bereit, dem Gesundheitsdirektor einen Spielraum zu gewähren. Es ist auch klar, dass er die Möglichkeit haben muss, in ganz speziellen Fällen zeitlich befristete Ausnahmen von diesem Regelfall zu machen. Dies entspricht auch den Vorgaben der Corporate Governance. Ich habe nun lieber ein gut überwiesenes Postulat, welches auch für die relevanten Entscheide des Inselfspital-Verwaltungsrats, die in den nächsten Monaten anstehen, klare politische Signale aussendet. Deshalb bin ich bereit, in ein Postulat zu wandeln und in diesem Sinne dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung dieses Anliegens zu gewähren. Ich hoffe, dass dieses Postulat von Ihnen breit unterstützt werden kann, damit wir weiterhin eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Verwaltungsratsbereichen haben. So senden wir auch ein klares Signal dafür aus, dass der Kanton Bern nicht von einer eindeutigen Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene abweichen will.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Die Motionärin hat in ein Postulat gewandelt. Ist dieses Postulat bestritten? (*Plusieurs membres du Grand Conseil signalent qu'ils contestent le postulat.*). Dann melden Sie sich doch bitte an, wenn Sie es bestreiten! Bitte tun Sie dies noch heute. Patrick Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich spreche nicht als Einzelsprecher, sondern für die SVP-Fraktion. (*Le vice-président interrompt l'orateur à cause d'un problème technique et lui redonne la parole après.*) Vielen Dank für diese Verlängerung der Redezeit. Daran bin ich diesmal unschuldig. Die Postauto AG wurde genannt. Diese ist durchaus ein gutes Beispiel, welches zeigt, dass es einerseits zu Fehleranfälligkeiten kommen kann, typischerweise bei staatsnahen Betrieben. Es zeigt aber auch, dass eine gute Good-Governance-Regelung möglicherweise im Krisenfall nicht greifen kann, und dass eine Trennung von GL- und Verwaltungsratsmandaten im Krisenfall vielleicht etwas Gutes ist, aber noch nicht die einzige Lösung. Auch eine gute Good-Governance-Regelung ist kein absoluter Schutz. Wichtig sind die Personen, wichtig sind gute Führungskräfte. Weniger wichtig ist hingegen das «soft law», die sogenannten «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»-Richtlinien, umso mehr, als diese auch eine gewisse Flexibilität erlauben und Ausnahmeregelungen vorsehen. In der Antwort der Regierung werden einige davon erwähnt.

Im Grundsatz hat es durchaus etwas für sich, wenn Grossrätin Mühlheim sagt, dass die strategische und die operative Ebene getrennt sein müssten. Dass der Chef der GL gleichzeitig im Verwaltungsrat sitzt, sollte auch nach Meinung der SVP nicht der Regelfall sein. Es kann jedoch durchaus sein, dass es Fälle gibt, wo ein solches Doppelmandat sinnvoll ist. Einen davon hat auch Grossrätin Mühlheim erwähnt: Es handelt sich um zeitlich befristete Konstellationen. Ich erinnere auch daran, dass nicht jedes Spital die Grösse des Inselfspitals hat. Wir haben auch kleinere Spitäler. Gerade hier kann es zeitliche Überschneidungen geben. Dann kann es wertvoll sein, wenn man nicht allzu starre Regelungen hat. Man fände aber auch noch weitere Beispiele, würde man diesen Gedanken etwas weiterspinnen. Ein GL-Vorsitzender im Verwaltungsrat ist nicht zuletzt auch dann sinnvoll, wenn man eine neue Strategie in einem bisher kriselnden Betrieb etablieren will und die neue Strategie sehr rasch umgesetzt werden muss. Auch hier ist vielleicht die Postauto AG gar kein so schlechtes Beispiel. Wenn man gesehen hat, dass es mit der bisherigen Strategie nicht funktioniert und die GL das Vertrauen verspielt hat, und wenn man eine neue Strategie mit einem neuen Vorsitzenden der GL durchsetzen will, dann könnte es vielleicht sogar in einem solchen Betrieb sinnvoll sein, wenn dieser während einer gewissen Zeit im Verwaltungsrat sitzt. Selbstverständlich sollte es keiner von denen sein, die zum jetzigen Zeitpunkt im Verwaltungsrat sitzen, denn diese haben meiner Auffassung nach auch nicht die beste Figur gemacht. Aber es zeigt das Problem der starren Regelungen im Spitalversorgungsgesetz (SpVG) auf. Man sollte sich hüten, hier starre Regelungen festzuhalten.

Wir sprechen über ein unternehmenspolitisches Problem, bei dem der Einzelfall massgebend ist. Vielleicht ist auch die Eigentümerstrategie massgebend. Die SVP-Fraktion hat Vertrauen in den Eigner und vertraut darauf, dass man im Einzelfall die richtigen Lösungen findet. Sie wird deshalb ein Postulat mehrheitlich ablehnen. Es gibt jedoch auch Stimmen in der SVP-Fraktion, die einem Postulat zustimmen werden. Auch der Sprechende gehört dazu. Dahinter steht der Gedanke, dass

es im Grundsatz wichtig ist, diese Trennung vorzunehmen, aber dass auch hier klar der Einzelfall massgebend ist. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD). Das Aktienrecht sieht in einem Doppelmandat «Verwaltungsrat beziehungsweise Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführung» kein Problem. Gerade in kleineren und mittelgrossen Unternehmen (KMU) ist es oftmals so geregelt, dass der Verwaltungsratspräsident oder der Verwaltungsrat gleichzeitig der Geschäftsführer ist. In KMU ist dies praktisch und durchaus sinnvoll. Der vorliegende Vorstoss will jedoch, wie wir verschiedentlich gehört haben, dass die gesetzlichen Vorgaben des SpVG angepasst werden sollen. Dies betrifft somit explizit die öffentlichen Spitäler, also die Universitätskliniken und die Regionalspitäler. Im Gegensatz zum Aktienrecht übernimmt der Kanton im Fall von Misswirtschaft die Kosten, wofür dann Steuergelder eingesetzt werden.

Bei Aktiengesellschaften übernehmen die Aktionäre, die bei KMU-Betrieben meistens gleichzeitig die GL sind, die finanzielle Verantwortung, wenn etwas schief läuft. Bei börsenkotierten Unternehmen schaut die Stiftung Ethos immer wieder genau hin. Weil es tatsächlich nicht immer einfach ist, ist sogar Ethos unlängst über dieses Problem gestolpert. Man hat sich den Fauxpas geleistet, innerhalb des operativen und strategischen Teils zu wenige Abgrenzungen vorgenommen zu haben. Genau dies ist das Anliegen der Motion oder des Postulats: Es geht um klare Abgrenzungen des Tätigkeitsfelds. Verwaltungsräte und CEOs von Regionalspitälern und Unikliniken müssen hohe Anforderungen erfüllen, um in diese Positionen zu gelangen und gewählt zu werden. Nehmen wir das Inselspital als Beispiel: Es sind alles hervorragende Leute mit einem grossen Know-how und Top-Anstellungen. Jeder wäre in einer Übergangszeit fähig, von der operativen vorübergehend zur strategischen Ebene zu wechseln und ein Doppelmandat zu übernehmen. Aktuell ist ja dieses Vorgehen angedacht. Die Frage stellt sich einfach, ob wir dies wollen oder nicht. Aus Sicht der BDP sollte ein Doppelmandat nach Möglichkeit nicht zum Standard werden. Dies sollte möglichst vermieden werden können. Die BDP sieht jedoch auch, dass in einer ausserordentlichen Lage als Übergang eine Lösung angestrebt werden könnte, die ein Doppelmandat zulässt. Diese Übergangslösung ist jedoch ganz klar zu definieren. Die Kriterien, wann ein Doppelmandat für eine gewisse Zeit möglich sein soll, sind zu nennen und in der Gesetzgebung festzuhalten. Es geht genau darum, dass keine Rollenkonflikte auftreten sollten, oder dass Rollenkonflikte vermieden werden. Klar ist zum Beispiel, wer die Löhne bestimmt. Weiter soll klar sein, wer Kontrollen vornimmt.

Die BDP wird diesen Vorstoss aus den genannten Gründen als Postulat überweisen. Es geht bei den Spitälern um 55 Prozent der Kosten, die der Kanton Bern mittels Leistungsvereinbarungen und Verträgen mitfinanziert. Im Schadensfall haftet er zu diesem Anteil. Da aber neben den erwähnten Regionalspitälern und Universitätskliniken auch Privatspitäler von einem möglichen und vorübergehenden Doppelmandat betroffen sein könnten, sind wir überzeugt, dass das berechnete Anliegen des Vorstosses als Prüfauftrag an die Regierung überwiesen werden sollte. Somit sind dann auch die vom Regierungsrat befürchteten Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen. Da der Kanton Bern, wie es scheint, der einzige Kanton ist, der ein Doppelmandat vorsieht, sollten wir jetzt hier drin erst recht die Spielregeln klar definieren. Analog zur gestrigen Diskussion über die Spitex gilt auch hier: «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.»

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (PEV). Die Forderung nach einer Trennung der operativen und der strategischen Ebene bei Unternehmen wie zum Beispiel Spitälern, die dem Kanton Bern gehören, rennt bei der EVP offene Türen ein. Dies gilt sowohl für eine Motion als auch für ein Postulat. Uns scheint es, dass ein Spital, insbesondere unser Leuchtturm, das Universitätsspital, um welches es bei diesem Vorstoss implizit geht, ein gutes Beispiel ist, um Good Governance respektive Corporate Governance zu demonstrieren. Es gilt, die vielen negativen Konsequenzen, die ein solches Doppelmandat laut eidgenössischer Finanzverwaltung oder auch gemäss Stiftung Ethos mit sich bringen kann, zu verunmöglichen.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass eine Ämterkumulation auf strategischer und operativer Ebene im Aktienrecht explizit nicht verboten sei. Die EVP-Fraktion empfindet dies als schwaches Argument. Uns, die wir in diesem Saal sitzen, ist klar, dass in vielen Schweizer KMU die Personaldecke zu dünn wäre, um solche Doppelfunktionen per Aktienrecht zu verbieten. Dies gilt insbesondere für Familienunternehmen. Dadurch wird es aber nicht akzeptabler, solche Doppelfunktionen zuzulassen und das gesamte System der Checks and Balances ausser Kraft zu setzen, insbesondere nicht im heiklen Umfeld des Gesundheitswesens, wo der Patient oder die

Patientin über die Prämien und die Steuern doppelt mitbezahlt. Ein solches Doppelmandat kann allerdings auch Vorteile haben. Der Regierungsrat hebt einen dieser Vorteile in seiner Antwort hervor, nämlich die bessere Informationsqualität und Effizienz im Verwaltungsrat, wenn der CEO direkt in diesem Gremium berichten und sogar mitdiskutieren kann. Dieser Vorteil kann auch mit der blossen Einsitznahme des CEO erreicht werden. Der CEO muss nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats sein. Was die Ungleichbehandlung von öffentlich getragenen versus privat getragenen Listenspitälern anbelangt, sehen wir eigentlich kein gravierendes Problem. Uns als EVP-Fraktion ist es klar, dass von der vorgeschlagenen Lösung im SpVG nur eine Mehrheit der Listenspitäler betroffen gewesen wäre, aber nicht deren Gesamtheit. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass die Aktionäre der privaten Listenspitäler ein ebenso vitales Interesse an einem korrekt funktionierenden Aufsichts- und Kontrollsystem haben wie wir und darum nicht unbedingt freiwillig, oder zumindest nicht langfristig, auf solche Doppelmandate setzen würden.

Nun kommen wir zu einem reellen Problem, und wir sind dankbar, dass dieses dank einem Postulat angeschaut werden kann. Ein reelles Problem sieht die EVP-Fraktion in den angesprochenen Übergangs- und Ausnahmesituationen bei einem gesetzlich geregelten absoluten Verbot solcher Doppelmandate. Deshalb scheint es uns opportun, zu prüfen, wie man gesetzgeberisch oder auf Verordnungsebene eine zeitlich klar begrenzte Möglichkeit schaffen kann, solche Doppelmandate in Ausnahmefällen zuzulassen. Fazit: Die EVP-Fraktion nimmt diesen Vorstoss einstimmig als Postulat an und schlägt natürlich vor, dass man den Faktor Zeit besonders prüft.

Andrea de Meuron, Thoune (Les Verts). Aus Sicht der grünen Fraktion ist ein Doppelmandat, vor allem auch in Form einer Doppelspitze, inakzeptabel und widerspricht, wie wir schon gehört haben, den gängigen Good-Governance-Regeln. Es kann sinnvoll oder nachvollziehbar sein, dass der CEO an der Verwaltungsratssitzung dabei ist. Er kennt das operative Geschäft. Dies hat auch Kollegin Luginbühl gesagt. Man kann dies nachvollziehen. Doch gleichzeitig Verwaltungsratspräsident zu sein, ist mehr als fragwürdig. Wenn dies ein privatwirtschaftlicher Betrieb so handhabt, ist es das eine. Doch wir Grünen beurteilen es definitiv anders, wenn es um öffentliche Spitäler geht, allen voran das Inselspital, der grösste Arbeitgeber im Kanton. Die öffentlichen Spitäler haben eine klare Vorbildfunktion. Allein die Tatsache, dass die Berner Steuerzahler 55 Prozent der Kosten des stationären Bereichs übernehmen, verlangt nach Vorsicht und Voraussicht. Es geht hier um viel Geld. Die nötige Kontrolle ist gefordert, und wir verlangen, dass gehandelt wird. Es ist definitiv besser, wenn die strategische Leitung und die Kontrolle über das operative Geschäft personell getrennt sind, damit es nicht zu Konflikten kommt. Ich habe von Grossrat Freudiger etwas gehört, das mir gefallen hat. Er hat gesagt, es gebe auch Einzelfälle, wo man dies verstehen könne, aber es gehe hier um ein Gesetz. Es stellt sich die Frage, ob man ein Gesetz für Einzelfälle macht, oder ob man Gesetze für das macht, was im Grundsatz gelten soll. Im Grundsatz muss man diese Bereiche eben klar trennen. Deshalb verlangen wir Grünen auch eine Anpassung des SpVG. Wir hätten den Vorstoss als Motion unterstützt und werden ihn selbstverständlich auch als Postulat unterstützen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Für die Fraktion SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht Grossrätin Gabi Schönenberger.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (PS). Die überparteiliche Motion, die jetzt ein Postulat ist, möchte ein Doppelmandat auf strategischer und operativer Ebene in unseren öffentlichen Spitälern via SpVG-Änderung ausschliessen. Der Regierungsrat sagt selbst, dass er für die kritische Sicht auf ein solches Doppelmandat durchaus Verständnis habe und dieses insbesondere in langfristigen Situationen grundsätzlich ablehne. Es stimmt, dass Doppelmandate in kleineren Unternehmen zum Teil üblich sind, was dort auch sinnvoll erscheinen kann, gerade bei sehr kleinen Unternehmen. Aber hier geht es um ein öffentliches Spital, nicht um ein kleines Unternehmen. Der Regierungsrat weist selber darauf hin, dass in der Tat das Risiko besteht, dass der Informationsvorsprung sowie die Machtkonzentration das System der Checks and Balances ausser Kraft setzen kann. Er argumentiert weiter, dass es nur in ausserordentlichen Fällen vorkommen solle, dass die Spitze der Geschäftsleitung und das Präsidium des Verwaltungsrats derselben Person anvertraut würden. Dies soll höchstens in Übergangs- und Ausnahmesituationen der Fall sein, wenn es zweckdienlich ist. Es soll keine definitive Lösung darstellen, wie es sich beim Inselspital abzeichnen könnte. Es spricht somit nichts wirklich dagegen, diesen Vorstoss jetzt zu überweisen. Wir würden ihn sowohl in Form einer Motion überweisen als auch als Postulat. Die SP-

JUSO-PSA-Fraktion unterstützt dieses Vorhaben und erachtet es als sinnvoll, bei öffentlichen Spitälern solche Doppelmandate aus den genannten Gründen zukünftig auszuschliessen.

Marianne Teuscher-Abts, Roggwil (PLR). Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Vorgabe im SpVG so zu ändern, dass die Funktion des Verwaltungsrats und jene der Geschäftsleitung in Spitälern klar getrennt sind. Die Regierung will diese Motion ablehnen. Sie lehnt zwar Doppelmandate in langfristigen Konstellationen ab, aber in Übergangs- und Ausnahmesituationen wäre es für sie sinnvoll, damit man in wichtigen strategischen Fragen rasch und zielgerecht vorwärtskommt.

Aber wo fängt die Ausnahme an, und wie wird sie definiert? – Die FDP-Fraktion lehnt diese Doppelmandate in Spitälern strikte ab, auch wenn es um ein normales Verwaltungsratsmandat geht. Ein solches Doppelmandat ist ein Verstoss gegen die Corporate Governance. Die FDP-Fraktion will keine Ausnahmefälle schaffen, weil so etwas noch nie an der Universitätsklinik oder an einem Regionalspital im Kanton Bern vorgekommen ist. Es sollte nicht schwierig sein, ein Mitglied für den Verwaltungsrat zu finden. Die Suche nach einem Verwaltungsratspräsidenten bleibt sicher eine gewisse Herausforderung. Eine Gesetzesänderung wäre nicht in unserem Sinn. Man hat schon früher immer wieder von den Problemen betreffend die Doppelmandate gehört. Die Regierung hat bis heute nichts dagegen unternommen, sonst hätte man diese Motion verhindern können. Die FDP-Fraktion stimmt dieser Motion zu und nimmt auch das Postulat an.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (UDF). Das Doppelmandat scheint bei KMU und mittelgrossen Vereinen gang und gäbe zu sein und dürfte meistens auch unproblematisch sein, besonders angesichts der Tatsache, dass die Inhaber und Aktionäre einen allfälligen Schaden selber tragen müssen. Bei systemrelevanten Geschäftsbanken ist dies natürlich anders, sobald sie «too big to fail» sind, aber darauf möchte ich jetzt nicht weiter eingehen. Sinnvolle Checks and Balances sind die Grundlage jeder modernen Demokratie und ein grundlegendes Prinzip von Good Governance. Bereits James Madison hat in den «Federalist Papers» festgehalten, dass die Begierden eines Menschen den Begierden eines anderen Menschen entgegengesetzt wirken sollen, damit sich die Begierden gegenseitig unter Kontrolle halten. Als Menschen haben wir die Tendenz, nach immer mehr Macht und Einfluss zu streben, genau wie ein Drogensüchtiger für das High eine immer stärkere Dosis braucht. Die Ausübung von Macht darf jedoch kein Selbstzweck sein, sondern soll der Allgemeinheit dienen. Soweit die grundsätzlichen Gedanken.

Nun zur entscheidenden Frage: Darf es bei regionalen Spitalzentren und Universitätskliniken Ausnahmen bei der Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene geben? – Wir trauen es dem Regierungsrat zu, in den erforderlichen Situationen umsichtige Ausnahmeentscheide zu treffen. Daher wird die EDU-Fraktion diese Forderung in Form eines Postulats annehmen.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Wir kommen zum letzten Fraktionssprecher. Thomas Brönnimann spricht für die glp.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (pvl). Es freut die glp, dass dieser Vorstoss so breite Zustimmung geniesst. Wir haben es gehört: Barbara Mühlheim hat gewandelt. Ich hoffe, dass mit dieser Wandlung vielleicht sogar in der SVP eine oder zwei zusätzliche Stimmen zu gewinnen sind. Wir sind durchaus kritikfähig. Wir sehen, dass ein Gesetz vielleicht zu rigide wäre und man bei einem Gesetz Probleme bekäme in Bezug auf die Regelung der Ausnahmesituationen. Verschiedene Sprecher haben gesagt, es herrsche Einigkeit, dass es Ausnahmesituationen geben könne, die ein Doppelmandat nötig machen würden, aber diese seien sehr, sehr selten. Noch ein Bezug auf die Antwort der Regierung, die sich natürlich zu einer Motion geäussert hat: Es schien uns nicht ganz richtig, dass hier das Obligationenrecht (OR) zitiert wird und man nicht berücksichtigt, dass das OR auch für kleine Unternehmen sowie für Familienunternehmen gilt, wo die Eignerinteressen mit denjenigen der Geschäftsführung identisch sind. Der «Swiss Code of Conduct» richtet sich auch an die Kleinunternehmer. Aber wenn wir ehrlich sein wollen: Bei den Grossunternehmen hat es sich durchgesetzt und entspricht heute dem Standard, dass der CEO und der Verwaltungsratspräsident nicht mehr in Personalunion auftreten. Weshalb? – Vielleicht muss man dies einmal selber in einem Verwaltungsrat erlebt haben. Es fängt schon bei kleinen Unternehmen an. Der Geschäftsführer hat einen derart grossen Informationsvorsprung gegenüber dem Verwaltungsrat, dass im Sinne der Checks and Balances die Balances aus dem Gleichgewicht geraten würden, wenn der CEO auch noch der Verwaltungsratspräsident wäre. Es spricht nichts

dagegen, dass dieser an den Sitzungen teilnimmt, von mir aus sogar noch mit dem Stimmrecht eines gewöhnlichen Mitglieds des Verwaltungsrats, aber Verwaltungsratspräsident sollte er nicht werden. Hierin herrscht Konsens.

Es war interessant zu hören, was bei der Diskussion herausgekommen ist, die wir hier drin geführt haben. Man könnte fast meinen, es ginge hier um eine «Lex Jocham». Dies ist nicht der Fall. Es wäre auch schlecht, ein Gesetz zu schreiben, um ein einzelnes Problem zu lösen. Aber wir müssen ehrlich sein: Die Situation im Inselspital mit dem Doppelmandat von Uwe Jocham hat zu diesem Vorstoss geführt. Ich bin nun sehr gespannt darauf, zu hören, was der Gesundheitsdirektor sagt. Dass das Inselspital kein Familienunternehmen ist, wissen wir. Wir hoffen auch, dass es nicht in einer grossen Krise steckt. Wir hoffen, dass die entstandene Übergangssituation bald zu Ende ist. Wenn die Regierung und der Gesundheitsdirektor nun argumentieren, es brauche kein Gesetz, dann sind wir sehr gespannt auf die Worte des Gesundheitsdirektors. Vielleicht sagt er uns ja, was er beziehungsweise die Regierung zu tun beabsichtigen. Es war zu hören, man solle das Verwaltungsratspräsidium nur noch für ein Jahr wählen, damit man nötigenfalls reagieren könne. Dies sind alles offene Fragen. Vielleicht hören wir noch etwas. Sonst hoffen wir einfach, dass diesem Postulat grossmehrheitlich gefolgt wird.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Es haben sich keine Einzelsprecher eingetragen. Wünscht die Motionärin nochmals das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Somit erteile ich Regierungsrat Schnegg das Wort.

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Cette motion demande de modifier la Loi sur les soins hospitaliers, afin qu'une personne ne puisse pas cumuler un mandat au Conseil d'administration et la Direction des hôpitaux publics du canton. Bien souvent, le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur des mesures devant permettre d'alléger le poids législatif et d'augmenter l'efficacité des procédures administratives. Ici, la demande est de l'alourdir. Cette motion fait suite, très certainement, aux changements qui ont eu lieu à l'Insel.

Tout d'abord, je tiens à souligner qu'à l'exception de la période transitoire avec l'Insel, le gouvernement a toujours respecté les aspects d'une bonne gouvernance, soit la séparation des pouvoirs. Mais force est également de constater que le respect de ces méthodes n'est de loin pas une garantie de succès. Les modalités de gestion des sociétés anonymes de droit privé sont définies en grande partie par le droit suisse des obligations du 1^{er} avril 2017 (Loi fédérale complétant le Code civil suisse [Livre cinquième: Droit des obligations]). Or, celui-ci ne contient aucune disposition interdisant les doubles mandats. Selon le droit des obligations, les membres du Conseil d'administration et de la direction doivent exercer leurs attributions avec toute la diligence nécessaire et veiller fidèlement aux intérêts de la société. De nombreuses petites et moyennes entreprises (PME) connaissent le cumul des fonctions, et bien souvent avec un certain succès. Le Code suisse de bonne pratique pour la gouvernance d'entreprises recommande uniquement que la majorité des membres du conseil d'administration n'assume pas de tâche de direction opérationnelle, et c'est très bien ainsi. De plus, il est bien entendu possible de restreindre les compétences des personnes exerçant un double mandat dans le cadre du règlement d'organisation. Les personnes exerçant un double mandat sont à même de fournir une information globale et précise et de faire bénéficier les discussions de leurs connaissances approfondies. La possibilité d'exercer un double mandat au sein d'institutions publiques et privées doit être réservée à des situations exceptionnelles et transitoires. Le Conseil-exécutif y est en principe opposé dans les configurations à long terme. Lorsque c'est possible, il convient d'éviter un cumul des fonctions de directeur général et de président du Conseil d'administration. Toutefois, le cumul des fonctions peut améliorer la qualité et l'efficacité des décisions du conseil d'administration et raccourcir les délais de traitement, autant de conséquences appréciables en situations exceptionnelles ou transitoires. En cas de double mandat, le Conseil-exécutif doit renforcer son activité de surveillance, en utilisant les instruments éprouvés à sa disposition.

Dans des situations exceptionnelles et transitoires, il encadre étroitement l'hôpital. L'ajout d'une disposition dans la Loi sur les soins hospitaliers du 1^{er} janvier 2017 (LSH) n'est pas du tout une solution appropriée pour écarter le risque de mauvaise gestion lié à l'exercice de double mandat et prive ainsi le canton d'une solution qui pourrait parfois être la solution idéale pour sortir d'une situation de crise. Pour terminer, j'ajouterai que les hôpitaux publics et privés doivent bénéficier d'une égalité de traitement en la matière, car ils sont financés de la même manière dès lors qu'ils figurent sur la liste des hôpitaux. N'allons pas créer des inégalités qui pourraient en fonction de

certaines événements s'avérer très contreproductifs. Je comprends fort bien la volonté de nombreux députés de pouvoir compter sur des structures cohérentes dans les différents hôpitaux publics du canton. Le cumul des mandats doit rester l'exception dans des situations particulières. Elle ne doit pas être la règle et, dans tous les cas, pas à long terme. Sur cette base, je peux apporter mon soutien au postulat.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Sie haben es gehört: Auch der Regierungsrat würde ein Postulat unterstützen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dieses Postulat annimmt, stimmt Ja, wer es ablehnt, stimmt Nein.

Vote (adoption sous forme de postulat)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 132

Non 14

Abstentions 2

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl), vice-président. Sie haben das Postulat angenommen mit 132 Ja- zu 14 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.